

Amtes für Preise beim Ministerrat geleitet. Er ist für die Tätigkeit des Amtes für Preise beim Ministerrat persönlich verantwortlich und gegenüber der Volkskammer, dem Staatsrat und dem Ministerrat rechenschaftspflichtig.

§16

(1) Der Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat ist verpflichtet, die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Volkskammer, des Staatsrates und des Ministerrates in seinem Aufgabenbereich auszuwerten, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung festzulegen, die Durchführung der Beschlüsse zu kontrollieren und auftretende neue Probleme rechtzeitig einer Lösung zuzuführen. Er hat eine hohe Staatsdisziplin bei der Durchführung der Beschlüsse zu gewährleisten.

(2) Der Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat hat die sich aus der Tätigkeit des Amtes für Preise beim Ministerrat ergebenden Grundprobleme, deren Entscheidung dem Ministerrat obliegt, rechtzeitig mit wissenschaftlich begründeten Vorschlägen für die komplexe Lösung dem Ministerrat vorzulegen.

(3) Der Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat erläßt im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches Durchführungsbestimmungen, Anordnungen und Direktiven im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie Richtlinien und Verfügungen.

§17

(1) Dem Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat stehen zur Wahrnehmung seiner Verantwortung Stellvertreter zur Seite. Er regelt die Verantwortung seiner Stellvertreter und überträgt ihnen zeitweilige oder ständige Aufgaben, die sich aus den Schwerpunkten der Arbeit ergeben.

(2) Das Amt für Preise beim Ministerrat ist in Abteilungen und Außenstellen gegliedert. Die Abteilungsleiter sind dem Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat und die Außenstellenleiter den Abteilungsleitern gegenüber für die Erfüllung ihrer Aufgaben direkt verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§18

Der Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat bildet zur Beratung und Lösung grundsätzlicher Fragen auf dem Gebiet der Preise ein Beratungsgremium. Er beruft als Mitglieder dieses Beratungsgremiums — in Übereinstimmung mit dem jeweils zuständigen Leiter — verantwortliche Mitarbeiter und Spezialisten aus Staats- und Wirtschaftsorganen, Kombinat, Betrieben und wissenschaftlichen Institutionen und Vertreter von Massenorganisationen.

§19

(1) Der Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat ist für die Auswahl, Erziehung, Entwicklung, Qualifizierung, Weiterbildung und den Einsatz der Führungskräfte in seinem Bereich verantwort-

lich. Auf der Grundlage von Kaderentwicklungsprogrammen ist die systematische Vorbereitung von Führungskräften sowie die Konzentration der besten Führungskader und wissenschaftlichen Kräfte auf die Schwerpunkte zu sichern.

(2) Das Amt für Preise beim Ministerrat ist für die planmäßige Berufsausbildung in seinem Bereich verantwortlich. Er nimmt Einfluß auf die Verteilung von Hoch- und Fachschulabsolventen mit Spezialkenntnissen auf dem Gebiet der Preise und auf ihre Ausbildung.

III.

Die Vertretung des Amtes für Preise beim Ministerrat im Rechtsverkehr

§20

Das Amt für Preise beim Ministerrat ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§21

(1) Das Amt für Preise beim Ministerrat wird im Rechtsverkehr durch den Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat- und im Falle seiner Verhinderung durch den von ihm beauftragten Stellvertreter vertreten.

(2) Die Stellvertreter des Leiters des Amtes für Preise beim Ministerrat und die Leiter der Abteilungen sind berechtigt, im Rahmen ihres Aufgabenbereiches das Amt für Preise beim Ministerrat zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter oder andere Personen können zur Vertretung des Amtes für Preise beim Ministerrat durch den Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat und im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis auch durch die Stellvertreter des Leiters des Amtes für Preise beim Ministerrat und die Leiter der Abteilungen bevollmächtigt werden.

IV.

Schlußbestimmungen

§22

Auf Grund und zur Durchführung dieser Verordnung erläßt der Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat die Arbeitsordnung des Amtes für Preise beim Ministerrat, die die Rechte und Pflichten der Leiter und Mitarbeiter und die Organisation der Arbeit regelt.

§23

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1967

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Leiter
des Amtes für Preise
beim Ministerrat
Halbritter
Minister